



Gemeinde Hinwil

Konzept über den Betrieb der Schlittelbahn Bachtel-Orn via Bachtel- strasse nach Wernetshausen

Herausgeberin

Gemeinde Hinwil

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 204 vom 6. Oktober 2010

Sprachregelung

In diesem Konzept gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck / Ziel

2. Rechtliches

- 2.1 Richtplan
- 2.2 Verkehrsregime
- 2.3 Unfälle
- 2.4 Haftung

3. Verkehrssicherheit

- 3.1 Grundsätzliches
- 3.2 Signalisation Bachtelstrasse
- 3.3 Bremsstrecke
- 3.4 Parkverbot
- 3.5 Fahrbewilligungen Anwohner/Berechtigte

4. Betrieb/Unterhalt Schlittelbahn

- 4.1 Betrieb
- 4.2 Unterhalt
- 4.3 Vorgaben/Entscheidungsgrundlagen für Betrieb/Unterhalt

5. Kommunikation

6. Zuständigkeiten / Verantwortung

7. Änderungen / Anpassungen

Anhang Vorgaben und Entscheidungsgrundlagen für Betrieb/Unterhalt

1. Zweck / Ziel

Dieses Konzept regelt die Zuständigkeiten und den Betrieb/Unterhalt der Schlittelbahn von Bachtel-Orn via Bachtelstrasse nach Wernetshausen. In den letzten Jahren hat sich wiederholt gezeigt, dass diese Schlittelbahn eine breite Resonanz in der Bevölkerung hat und überregionales Interesse genießt.

Verschiedene negative Rückmeldungen in früheren Jahren haben dazu geführt, dass punkto Verkehrssicherheit auf der Bachtelstrasse während des Schlittelbetriebes in Zusammenarbeit mit Kapo und VTA (Verkehrstechnische Abteilung) ein neues Sicherheitskonzept ausgearbeitet wurde. Ziel dieses Konzeptes ist es, den Verkehr während des Schlittelbetriebes auf der Bachtelstrasse zu begrenzen und die betroffenen Anwohner, Arbeitnehmer und anderweitige Berechtigte vor Übergriffen und Anfeindungen seitens der Schlittelbahnbenutzer zu schützen (Legitimation für das Befahren der Strasse). Insbesondere sind auch Erkenntnisse der Winter Saison 2009/2010 in das vorliegende Konzept eingeflossen. Moderate Anpassungen wurden vorgenommen.

2. Rechtliches

2.1 Richtplan

Die Schlittelbahn ist im behördenverbindlichen Richtplan eingetragen und sowohl Behörde wie auch Verwaltung haben diesem Rechnung zu tragen.

2.2 Verkehrsregime

Die Bachtelstrasse ist eine Gemeindestrasse (wurde extra durch Regierungsratsbeschluss für den Erhalt des Schlittelbetriebes abklassiert). Auf Gemeindestrassen können Behörden während 60 Tagen Signalisationen anbringen, ohne diese rekursfähig ausschreiben zu müssen (§ 5 lit. b in Verbindung mit § 9 der Kant. Signalisationsverordnung).

2.3 Unfälle

Ereignet sich ein Unfall, kommt in erster Linie das Strassengesetz (SVG) zur Anwendung. Die geschädigte Partei kann ausserdem den zivilprozessorischen Weg (z.B. bei Körperverletzung) beschreiten.

2.4 Haftung

Die Gemeinde kann aufgrund ihrer Werkseigentümerhaftung grundsätzlich belangt werden. Jedoch kann diese durchaus gemildert werden, wenn etwa mit entsprechender Beschilderung (Glatteis, reduzierter Winterdienst, Schlittelbetrieb) auf den speziellen Strassenzustand bzw. die aktuelle Nutzung aufmerksam gemacht wird. In diesem Fall kommt wieder das Strassengesetz zum Tragen, welches den Fahrzeuglenker in die Pflicht nimmt, die Fahrweise den Bedingungen anzupassen. Mit der aktuellen Haftpflichtversicherung der Gemeinde ist auch der Versicherungsschutz für die Ausübung als „Bahnbetreiberin“ gewährleistet (gemäss Ziffer 7.1.1, Abs. 3, der Versicherungsbedingungen).

3. Verkehrssicherheit

3.1 Grundsätzliches

Damit es hinsichtlich Rettungs- und anderer wichtiger Dienste bei einem möglichen Vorfall zu keinen Friktionen kommt, werden im Sinne eines Notfallverteilers die nachstehenden Stellen über den Schlittelbetrieb informiert (siehe auch Ziffer 5 Kommunikation):

- Kantonspolizei, Station Hinwil
- Feuerwehr Hinwil
- Regio 144
- Bachtel-Verkehrskonzept (Gemeinde Wald)

3.2 Signalisation Bachtelstrasse

Für den Schlittelbetrieb wird die Bachtelstrasse mit der Signalisation „Allgemeines Fahrverbot“ und dem Zusatz „Zufahrt mit Bewilligung gestattet“ gesperrt. Zusätzlich sind Hinweistafeln über den Schlittelbetrieb sowie die Eigenverantwortung der Strassen-/Schlittelbahnbenützer (Schlittler, Fussgänger, Fahrzeuglenker) zu stellen. Zubringern und Besuchern der Liegenschaften an der Moosstrasse und Schwändistrasse sowie am Tannweid- und Gammetswilweg wird die Zufahrt gestattet.

3.3 Bremsstrecke

Sofern erforderlich, wird am talseitigen Ende des Schlittelweges eine Bremsstrecke erstellt (z.B. Sand, Kies, Schnee entfernen).

3.4 Parkverbot

Während der Wintersaison dürfen im Strassenbereich „Wernetshausen – Orn“ keine Fahrzeuge abgestellt werden bzw. parkiert bleiben.

3.5 Fahrbewilligungen für Anwohner und Berechtigte

Anwohnern und Arbeitnehmern, deren Zufahrt zu ihrem Wohnhaus oder ihrer Arbeitsstätte über die „Schlittelstrecke“ erfolgt, wird auf Gesuch hin eine unbeschränkte Fahrbewilligung für die gesperrte Bachtelstrasse ausgestellt (anzubringen hinter der Windschutzscheibe).

4. **Betrieb/Unterhalt Schlittelbahn**

4.1 Betrieb

Für den Schlittelbetrieb gilt grundsätzlich das Zeitfenster von November bis Februar. Gesperrt für den allgemeinen Verkehr wird die Bachtelstrasse nur bei Schneeverhältnissen, die einen sinnvollen Schlittelbetrieb zulassen.

4.2 Unterhalt

Die Schlittelbahn ist so zu unterhalten, dass bei entsprechend günstigen Schneeverhältnissen ein ordentlicher Betrieb möglich und sinnvoll ist. Auch ist darauf zu achten, dass für die Fussgänger ein seitlicher Weg markiert ist. Grundsätzlich und sofern es die Verkehrssicherheit erlaubt, ist auf den Einsatz von Salz zu verzichten.

4.3 Vorgaben/Entscheidungsgrundlagen für Betrieb/Unterhalt

Diese werden im Anhang festgelegt.

5. **Kommunikation**

Über den Schlittenbetrieb wird wie folgt informiert:

- Schreiben an Anwohner für Beanspruchung Fahrbewilligung
- Publikation Bulletin über den Zustand der Schlittelbahn auf der Homepage (diese Information erhalten ausserdem die Abonnenten des Newsletters automatisch)
- Zustellung des Bulletins an den Notfallverteiler (siehe auch Ziffer 3 Grundsätzliches)

6. Zuständigkeiten / Verantwortung

Die Zuständigkeiten und Verantwortungen sind wie folgt geregelt:

- Die Hauptverantwortung über den Schlittelbetrieb liegt beim Abteilungsleiter Tiefbau und Werke, insbesondere der Entscheid über die Öffnung/Schliessung sowie die Massnahmen für den Betrieb der Schlittelbahn.
Stellvertreter ist der Leiter des Unterhaltsdienstes.
- Der Leiter Unterhaltsdienst bzw. Einsatzleiter Winterdienst ist für den Unterhalt der Schlittelbahn, in Absprache mit dem Abteilungsleiter Tiefbau und Werke, zuständig und verantwortlich; ebenfalls für das Stellen/Entfernen der Signalisationen (Verbots- und Hinweistafeln).
Die Stellvertretung wird innerhalb des Unterhaltsdienstes geregelt.
- Für die Administration im Zusammenhang mit dem Schlittelbetrieb ist die Abteilung Tiefbau und Werke zuständig, insbesondere für das Schreiben an die Anwohner, die Ausstellung der Fahrbewilligungen sowie die Medieninformationen/Bulletins.
Die Stellvertretung wird innerhalb der Abteilung geregelt.
- Für die Aufschaltung der Bulletins auf der Homepage ist die Abteilung Präsidiales gemäss Vorgaben der Abteilung Tiefbau und Werke zuständig.

7. Änderungen / Anpassungen

Änderungen und Anpassungen dieses Konzeptes werden in Absprache mit allen beteiligten Abteilungen durch die Abteilung Tiefbau und Werke dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

8340 Hinwil, 6. Oktober 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES


Germano Tezzele
Gemeindepräsident


Daniel Nehmer
Gemeindeschreiber

**Konzept über den
Betrieb der Schlittelbahn
Bachtel-Orn nach
Wernetshausen**

Herausgeberin
Gemeinde Hinwil